



An die  
Gemeindeverwaltung  
4447 Känerkinden

**Gesuch um Erteilung einer  Gelegenheitswirtschafts-/  Freinachtsbewilligung**

**Gesuchsteller/Verein:** .....

**Verantwortliche Person: Name:** .....

Adresse: .....

Telefonnummer: .....

**Bezeichnung des Anlasses/Betriebscharakter:** .....

**Ort des Anlasses:** .....

**Anzahl zur Verfügung stehender Plätze/Personanzahl:** .....

**Datum/Zeit der Durchführung:**

Datum: von: bis:

Datum: von: bis:

Datum: von: bis:

*(Tombola- und Lottomatchgesuche sind weiterhin an das Pass- und Patentbüro, Mühlegasse 14, 4410 Liestal zu richten)*

- Siehe allgemeine Bestimmungen zur Bewilligung einer Freinacht/Gelegenheitswirtschaft

**Unterschrift** der Gesuchstellerin/des -stellers: .....

Ort/Datum: 4447 Känerkinden,

**Bewilligung zum  Betrieb einer Gelegenheitswirtschaft / zum  Überwintern:**

Die Bewilligung berechtigt zum Ausschank und Verkauf von alkoholischen Getränken und zum Verkauf von kalten und warmen Speisen an obigem Anlass.

**Kontrollorgane:** Diese Bewilligung muss jederzeit den Kontroll- und/oder Vollzugsbehörden bei einer Kontrolle vorgewiesen werden können.

**Auflagen zu Ruhe und Ordnung:** Die Bewilligungsinhaber/der -inhaber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass durch den Betrieb und ihre Gäste die Nachbarschaft, insbesondere während der Nachtruhe ab 22.00 Uhr, nicht gestört oder belästigt wird!

**Auflagen zu Sicherheit und Verkehr:**

**Bewilligung zum Überwintern:**

Freinacht bis:

Spezielle Auflagen:

**Gebühr:**

Bewilligungsgebühr Gelegenheitswirtschaft: Fr.

Bewilligungsgebühr Freinachtsbewilligung: Fr.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident: Die Verwalterin:

A. Ammann

S. Oswald

Datum:



### Gebührenansätze:

#### Gelegenheitswirtschaftsbewilligung:

Veranstaltungen	Bis 100 Personen/Plätze	Fr. 30.--/Tag
	Bis 100 - 500 Personen/Plätze	Fr. 50.--/Tag
	Ab 500 Personen/Plätze	Fr. 100.--/Tag

Gemeinnützigen Gelegenheitswirtschaften kann die Bewilligungsgebühr teilweise oder ganz erlassen werden.

#### Freinachtbewilligung:

Freinacht	Bis 02.00 Uhr	Fr. 30.-- pro Freinacht
-----------	---------------	-------------------------

### Auflage zum Jugendschutz:

Seit dem 1. Mai 2002 gelten gemäss Lebensmittelverordnung des Bundes **gesamtschweizerisch einheitliche** Regelungen betreffend der Abgabe alkoholischer Getränke. In Ergänzung der bundesrechtlichen Vorschriften regelt das neue kantonale Alkohol- und Tabakgesetz zum Schutz der Jugend, gültig ab dem 01. Januar 2007, den Verkauf von Tabakwaren sowie die Werbung für alkoholische Getränke und Tabakwaren.

Gemäss Art. 11, Abs. 1 der vorerwähnten Bundesverordnung dürfen einerseits **keine** alkoholhaltigen Getränke an unter 16-Jährige abgegeben werden und das kantonale Gesetz verbietet den Verkauf von Tabakwaren an Minderjährige (unter 18 Jahren). Andererseits **müssen** am Verkaufspunkt deutlich sichtbare Schilder angebracht werden, welche auf diese und die Bestimmungen des eidgenössischen Alkoholgesetzes und des Kantonalen Alkohol- und Tabakgesetzes hinweisen.

Um diesen „**Jugendschutzbestimmungen**“ betreffend Verkauf und Ausschank von alkoholischen Getränken sowie der Verkauf von Tabakwaren gerecht zu werden, bitten wir Sie, das beiliegende Plakat und je nach Grösse ihres Anlasses **weitere selbsterstellte** Kopien, in den Festräumlichkeiten **aufzuhängen und entsprechende Hinweise auf den Getränkearten anzubringen**. Gleichzeitig bitten wir Sie, Ihr Verkaufs- und Servicepersonal zu instruieren, dass die gesetzlichen Bestimmungen **unbedingt** eingehalten werden müssen und auch Ausweise verlangt werden dürfen.

### Beilage:

- 1 Plakat „Für den Jugendschutz“
- Rechnung mit Einzahlungsschein
- Allg. Bestimmungen zur Bewilligung

### Bewilligung geht an:

- Verantwortliche Person
- Buchhaltung

### Kopien gehen an:

- Polizeiposten Läuelfingen (mailto: Daniel.Probst@pol.bl.ch)
- Landeskantlei BL, Liestal ([internet@lka.bl.ch](mailto:internet@lka.bl.ch)); Fax 061 925 69 65

Verwa/Reglemen/Gesuch um Erteilung einer Gelegenheitswirtschaft